
Fernseh- und Schallplatten-Rechtsprobleme des deutschen Rundfunks*

Von HEINZ GERT PRIDAT-GUZATIS, Berlin

I.

Der Fernsehbetrieb des deutschen Rundfunks wirft Rechtsfragen auf, deren Behandlung im Rahmen der Reichskultkammer erstrebenswert erscheint. Wenn man den Fernsehvorgang rechtlich erfassen will, ist zunächst auszugehen vom Rundfunk-Rechtsbegriff. Rund-Funk setzt eine Einheit von Sendung und Empfang voraus. Es ist ein Unding, diese Einheit zugunsten juristischer Konstruktionsversuche zerreissen zu wollen. Das Reichsgericht hat auf dem Gebiete des Urheberrechts Ansätze einer solchen Konstruktions-Jurisprudenz auf das schärfste mißbilligt.¹

1. Die Zuständigkeitsfrage beim Fernsehen

Bei der Eingliederung des Fernsehbetriebes in den Aufgabenkreis der Reichskultkammer ist das Reichskultkammer-Gesetz und die dazu ergangene 1. Durchführungsverordnung heranzuziehen². Nach § 4 der Verordnung muß derjenige Mitglied einer Einzelkammer sein, welcher bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder

* Archiv für Funkrecht VIII (1934), S. 145–149.

¹ «Mit der funkmäßigen Wiedergabe wird die Verbreitung – die Mitteilung der Kenntnis von Ausdruck (Tönen) und Gedankeninhalt – nicht vollendet, weil das menschliche Ohr die frei im Raum schwingenden Wellen nicht aufnimmt. Um diese Aufnahme zu bewerkstelligen, bedarf es einer Empfangsanlage. Sie vermittelt erst dem Hörer die Wahrnehmung; sie ist unentbehrlich, wenn ihm, dem Zweck der Einrichtung entsprechend, die Kenntnis des gesendeten Werkes verschafft werden soll.» So das Reichsgericht in seinem Lautsprecher-Urteil vom 11.6.1932, abgedruckt im Archiv für Funkrecht 1932, S. 379 ff., insbesondere S. 388.

² Reichskultkammer-Gesetz vom 22.9.1933 (RGBl. I, 661), abgedruckt im Amtsblatt Archiv für Funkrecht 1934, S. 58 ff.; 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskultkammer-Gesetzes vom 1.11.1933 (RGBl. I, 797), Archiv für Funkrecht 1934, S. 86 ff.

technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt.

Die Einzelkammer muß für diese Tätigkeit «zuständig» sein.

Kulturgut ist im Sinne der Verordnung neben jeder Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird, jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Der weit gefaßte Begriff des Kulturguts im § 5 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturmuseum-Gesetzes umfaßt das Fernsehen als «jede andere geistige Schöpfung oder Leistung», – wobei es dahingestellt bleiben kann, ob das Fernsehen heute bereits als geistige Schöpfung oder bisher nur als Leistung – der Fassung dieser Vorschrift entsprechend – anzusehen ist.

2. Film oder Funk?

Der Gesetzgeber hat zur Zeit des Erlasses der Rechtsvorschriften über das Reichskulturrecht das Fernsehen als technisches Verbreitungsmittel deshalb nicht berücksichtigen können, weil es 1933 noch nicht vorhanden war. Als Verbreitungsarten sind im § 5 Nr. 2 nur Druck, Film oder Funk genannt. Die Zuständigkeitsfrage wäre mit einem Schlag gelöst, wenn § 5 Nr. 2 die Fassung erhielte: «Druck, Film, Fernsehen oder Funk». In einem solchen Falle könnte ein Auslegungsstreit überhaupt nicht entstehen. Er erscheint aber auch deshalb hinfällig, weil das Fernsehen sich bereits heute als Film und Funk darstellt.

Der Fernsehbetrieb beruht in erster Linie auf der durch Funk, d.h. durch die Benutzung drahtloser Wellen geschaffenen Sendung und deren Empfang. Hierin liegt – ebenso wie beim Rundfunk – der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses, oder anders ausgedrückt: das Fernsehen ist nur eine neue Verbreitungsart der Funk-Sendung.³

Wenn es bisher nur möglich war, das Mikrofon vor einen Tonfilm zu stellen, um akustische Geräusche aufzunehmen und übertragen

³ Damit umfaßt der Begriff «Funk-Sendung» alle durch «Funk» der Öffentlichkeit, d.h. der Empfangsseite übermittelten geistigen Schöpfungen oder Leistungen. Funk-Sendung ist «Rund-Funk» und «Fern-Sehfunk» bzw. «Bild-Funk».

zu lassen, so wird mit Hilfe des Fernsehens in Zukunft nicht nur der akustische, sondern auch der optische Eindruck vermittelt.

Bisher wurde die akustische Wiedergabe von Tonfilmmusik – der Tonfilm ist nur als Beispiel gewählt – nicht als Film, sondern – dem Wesen des Rechtsverhältnisses entsprechend – als funkmäßige Verbreitung aufgefaßt. Die Einheit des Rundfunkvorganges läßt es nicht zu, nun plötzlich den Fernsehvorgang rechtlich in den akustischen und den optischen Teil zu zerlegen; vielmehr muß aus der Einheit des Vorganges heraus auch die optische Sendung als Funk aufgefaßt und verwendet werden. Damit wird klargestellt, daß die rundfunkmäßige Wiedergabe von Tonfilmmusik oder Filmbildern keine filmische Verwertungsart ist.

3. *Fernseh-Funk und Bildfunk*

Der Fernseh-Programmdienst des deutschen Rundfunks stützt sich zur Zeit vor allem auf die Wiedergabe von Filmen. Das Wort «Fernsehen» ist bei dieser Sachlage nicht ganz zutreffend: vielmehr handelt es sich insoweit nicht um einen Fernseh-Funk, sondern um einen Bildfunk.⁴ Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Fernsehen und Bildfunk tauchen dann auf, wenn – wie etwa bei dem Verfahren der Deutschen Reichspost über ihre Kabel – keine Filme, sondern die Bilder lebender Persönlichkeiten übertragen werden. Es wird zwar das Wort «Fernsehen» beibehalten werden können, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Inhalt dieses Begriffes verschieden ist nach dem ihm zugrunde liegenden technischen Vorgang, der allerdings gleichzeitig den Inhalt der Sendung kennzeichnet. In einem solchen Falle würde sich in der rechtlichen Beurteilung eine Übereinstimmung von Inhalt und Technik der Sendung ergeben. Die durch das Fernsehen aufgeworfenen Rechtsprobleme der Sendung und des Empfangs liegen zunächst auf urheberrechtlichem Gebiete.

⁴ Über den Bildfunk: *Hoffmann*, Archiv für Funkrecht 1929, S. 175 ff., und *H. Giesecke*, Die juristischen Probleme des Bildfunks, Verlag Walter de Gruyter & Co., 1932, Dissertation. Besprochen von *Friedrich Dencker*, Archiv für Funkrecht 1933, S. 203 ff.

Es sind Fragen des Wiedergaberechts, die immer bei einer neuen technischen Verbreitungsart aufzutauchen pflegen.

§ 22 des Kunstschutz-Gesetzes – Genehmigung des Urhebers und Einwilligung des Abgebildeten –, das Leistungsschutzrecht an der Funksendung sowie die Verwertung des Empfangsgutes sind einige Rechtsfragen, die mit dem Fernsehen in Zusammenhang stehen.

Während vor der Machtübernahme bei der Gestaltung und Rechtsfindung unerschlossener Rechtsgebiete eine Unzahl von Prozessen aufzutauchen pflegten, wird es heute möglich sein, im Rahmen der Reichskulturkammer eine für alle am Fernsehen beteiligten Kreise gerechte und vernünftige Regelung zu finden.

Reichsrundfunkkammer und Reichsfilmkammer sind als die in Betracht kommenden Einzelkammern der Reichskulturkammer zur Lösung der auftauchenden Schwierigkeiten berufen.

II.

Die steigenden Rundfunkhörerzahlen haben die deutsche Schallplatten-Industrie nicht ruhen lassen. Die phonographische Industrie ist bisher der Reichskulturkammer nicht angeschlossen. Sie hält es für zweckmäßig, aus kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen gegen den deutschen Rundfunk anzugehen.

Wir wollen uns nicht mit der Frage beschäftigen, in welchem Maße die deutsche Schallplatten-Industrie etwa vor der Machtübernahme eine nationalsozialistische Kultur gefördert hat, – wir wollen auch nicht die für die Industrie durch den Rundfunk täglich geleistete Propagandaarbeit, die sich wirtschaftlich auswirkt, schildern. Es kann nur knapp die Sachlage dargestellt werden, um deren rechtliche Beurteilung es sich handelt.

1. Der Vertrag zwischen der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mbH. und der deutschen Schallplatten-Industrie

Nach einem im Jahre 1931 ergebnislos verlaufenen Streit schloß die damalige Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mbH. mit der deutschen Schallplatten-Industrie, d.h. mit den ihr zugehörigen Großfirmen –

wie Columbia Record GmbH., Deutsche Grammophon AG., Elektrola GmbH., Carl Lindström AG. – am 12.3.1932 einen Vertrag. Danach verpflichtet sich die Industrie, dem Rundfunk unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die erforderliche Anzahl von Schallplatten ohne Bezahlung, jedoch gegen Ersatz der Lieferungsspesen, zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Schallplatten müssen innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Sendung zurückgegeben werden. Andernfalls werden sie den Sende-Gesellschaften mit vollem Verkaufspreis belastet und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Die Verwendung von Schallplatten bei Vorträgen oder sonstigen Darbietungen des Rundfunks im Rahmen der Sendeprogramme ist unbeschränkt zulässig, soweit der Vortrag oder die sonstige Darbietung dadurch den Charakter einer Schallplattensendung nicht annimmt.

Der Vertrag enthält dann noch einzelne Bestimmungen über die Auswahl der Schallplatten, die Sendedauer, den Verteilungsschlüssel der Industrie, die Anforderung von Schallplatten, die mehrmalige Wiedergabe ein und derselben Aufnahme usw.

Der Vertrag lief am 31. März 1933 ab und wurde nur bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Er ist alsdann nicht mehr erneuert worden und gilt zurzeit stillschweigend weiter bis zur Klärung eines Rechtsstreites zwischen Schallplatten-Industrie und Reichs-Rundfunk-Gesellschaft.

2. Die Folgen einer Rom-Konferenz

Die internationale Schallplatten-Industrie tagte im Jahre 1933 in Rom, wobei der Entschluß gefaßt wurde, die bisherige Einstellung zum Rundfunk aufzugeben und Schallplattensendungen zu verbieten, weil die Verbreitung von Schallstücken durch Rundfunk der Industrie mehr schade als nütze.

Die Schallplatten-Industrien verschiedener Länder – z.B. der Schweiz, Dänemark, Jugoslawien, Ungarn – teilten den Rundfunk-Gesellschaften mit, daß sie in Zukunft keine Schallplatten mehr zur

Sendung zur Verfügung stellen würden. Es wurden verschiedene Prozesse anhängig, die zum Teil noch schweben, zum Teil abgeschlossen sind.

Auch in Deutschland ist die Schallplatten-Industrie dem Rom-Beschluß nachgekommen und hat zur Rechtslage im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Der § 2 Absatz 2 LUG⁵ sei ein Schutzrecht der Schallplatten-Industrie gegen eine unberechtigte Nachbildung der von ihr hergestellten Vorrichtungen. Mit dieser Vorschrift sei ein echtes Urheberrecht geschaffen worden. Im Falle der mangelnden Einwilligung des Urhebers zur Verwertung werde es durch die Rundfunksendung verletzt, weil die Rechte des Schallplattenherstellers an der «Bearbeitung» durch die Übertragung der Rechte des ausübenden Künstlers diesem, dem Schallplatten-Hersteller, zustehen.

Der § 2 Absatz 2 LUG werde auch nicht durch § 22a desselben Gesetzes ausgeschlossen. Gemäß § 22a LUG können Tonkunstwerke ohne eine weitere Erlaubnis zur «öffentlichen Aufführung» benutzt werden.

Die Rundfunksendung sei – so führt die Schallplatten-Industrie weiter aus – keine öffentliche Aufführung. Ihr Rechtscharakter habe sich nach der Ratifikation der Beschlüsse zur Revision der Berner Übereinkunft nach dem Inhalt des Artikels 11^{bis}, der die Möglichkeit von gesetzlichen Lizenzen zugunsten des Rundfunks vorsieht, geändert. Im übrigen sei die Vorschrift des § 22a eng auszulegen.

Diesen Darlegungen kann nicht gefolgt werden, insbesondere nicht der Auslegung des Artikels 11^{bis} der RBÜ. Die Übersetzung des Wortes «radiodiffusion» durch den Reichsgesetzgeber ist, wie gerade Prof. Dr. *List* in diesem Hefte im einzelnen auf S. 149 ff.

⁵ § 2 Absatz 2 LUG lautet:

«Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich.

Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satzes 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satzes 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter».

überzeugend ausführt, unrichtig. Soweit § 2 Absatz 2 LUG zur Diskussion steht, ist in ihm kein Urheberrechtsschutz, sondern ein Leistungsschutz wettbewerblicher Art zu erblicken, wie er sich eindeutig aus Sinn und Zweck des Gesetzes, einschließlich der Begründung, ergibt. Andrerseits enthält die Vorschrift des § 22a LUG den Begriff der öffentlichen Aufführung, der nach dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung nicht nur eine Verbreitung, sondern auch eine Aufführung im Sinne des §§ 11 LUG darstellt.⁶

Die rundfunkmäßige Wiedergrabe eines Werkes im Senderaum ist allein entscheidend für das Vorliegen einer Aufführung im urheberrechtlichen Sinne.⁷ Deshalb – und nur aus diesem Grunde – liegt auch kein Widerspruch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vor, das ja den Begriff des «Verbreitens» im Urheberrecht als Oberbegriff herausgearbeitet hat.

⁶ RGZ Bd. 123, S. 315, Bd. 136, S. 377.

⁷ Die Problemlage behandelt eingehend Roeber im Archiv für Funkrecht 1932 a.a.O.

